

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom

Entwurf vom 08.06.2011

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15d Abs. 1 Bst. d Ziff. 5

5. den Sport- oder Zuchtnamen des Tiers, falls vorhanden,

Art. 15d^{bis} Abs. 5

⁵ Das Bundesamt für Landwirtschaft kann mit ausländischen Organisationen oder Vereinigungen vereinbaren, dass sie für ihre Rasse die Equidenpässe ausstellen, wenn sie das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen und nur von ihnen ausgestellte Pässe anerkennen. In der Vereinbarung ist die Meldepflichten nach Artikel 4d Absatz 6 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005² zu regeln.

Art. 15e Abs. 6 und 7

⁶ Die passausstellende Stelle nach Art. 15d^{bis} muss die Ausstellung des Equidenpasses nach Anhang Ziffer 3 Buchstabe m der TVD-Verordnung vom 23. November 2005³ dem Betreiber innert 30 Tagen melden.

⁷ Alle Meldungen nach den Artikeln 4c und 20c sowie Anhang Ziffer 3 der TVD-Verordnung⁴ sind elektronisch über das Internetportal Agate zu tätigen.

II

Diese Änderung tritt am (1. Januar 2012) in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.401
² SR 916.404
³ SR 916.404
⁴ SR 916.404

